



**DAVVL e.V.**

Verband für biologische Flugsicherheit

DAVVL e. V. Hanna-Kunath-Str. 18 28199 Bremen

## **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

Geschäftsstelle  
Hanna-Kunath-Str. 18  
28199 Bremen

Tel: 0421 59702740  
Fax: 0421 59702741

[office@davvl.de](mailto:office@davvl.de)  
[www.davvl.de](http://www.davvl.de)

AZ: 03.00.04  
Datum: 15. Oktober 2020

### **NII 1 – 7005/006-2020.0001**

#### **Stellungnahme im Rahmen der Verbandsbeteiligung zum Referentenentwurf „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland“ (Insektenschutzgesetz)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

der DAVVL e. V. berät als Verband die Verkehrsflughäfen in Deutschland, Österreich, Luxemburg und der Schweiz im Bereich der biologischen Flugsicherheit und erstellt zu diesem Zwecke die Biotopgutachten der Flugbetriebsflächen. In dieser Funktion als Gutachter bzw. als Interessensvertreter der Verkehrsflughäfen nehmen wir zum Entwurf „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland“ wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt der DAVVL die Bestrebungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, ein Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland auf den Weg zu bringen. In Bezug auf die geplanten Änderungen des Bundesnaturschutz-gesetzes und der Wasserhaushaltsgesetze sehen wir an einigen Stellen Interessenskonflikte mit der gängigen Praxis der Bewirtschaftung der Verkehrsflächeninfrastruktur.

Die Mitgliedsflughäfen des DAVVL bewirtschaften ca. 16.500 ha Flugbetriebsflächen, davon ca. 50 % als mesophiles Dauergrünland in verschiedener Artenausprägung. Diese Flächen werden bereits seit Jahrzehnten gemäß unserer Empfehlung naturgemäß d. h. ohne Vollumbbruch, Düngung und ohne den Einsatz von Insektiziden und Herbiziden bewirtschaftet. Als Folge dieser Bewirtschaftung haben sich einzigartige Biotope auf den Flughäfen entwickelt, die in vielen Fällen ihresgleichen in Deutschland suchen.

Die im Referentenentwurf von 21.07.2020 geplanten Änderungen und Ergänzungen zum Bundesnaturschutzgesetz würden sich nach heutiger Lesart wie folgt auf die Bewirtschaftung der Funktionsflächen auswirken können:

#### **a) Erweiterung des §30 BNatSchG: hier die Widmung von artenreichem, mesophilen Grünland als gesetzlich geschütztes Biotop.**

Diese pauschale Unterschutzstellung würde ggf. große Teile der Grünlandflächen betreffen. Allerdings kommen den vorkommenden Grünlandflächen als Teil der Infrastruktur wichtige Aufgaben zu. So betreiben die deutschen Flughäfen ein Biotopmanagement auf Langgrasbasis zur Vogelvergrämung. Des Weiteren kommen den

Grünflächen zusätzliche Funktionen wie z.B. die Befahrbarkeit und Sicherstellung der Tragfähigkeit durch Bestockung mit entsprechenden Gräsern zu. Dies unter voll-ständi-gem Erhalt der Wasserleitfähigkeit.

Als Folge einer jahrzehntelangen, nachhaltigen Bewirtschaftung hat sich auf den Betriebsflächen daher ein mehr oder minder artenarmes bis artenreiches mesophiles Dauergrünland ausgebildet, welches durch die Änderung des Bundesnaturschutz-gesetzes Paragraf 30, Absatz 2. Satz 1, Nr. B, Absatz Nr. 7, per se als ein geschütztes Biotop definiert werden würde.

**b) damit einhergehend das grundsätzliche Verbot von Biozid-Einsatz gem. § 30a in gesetzlich geschützten Biotopen,**

Die deutschen Flughäfen versuchen seit Jahren ihre Grünlandflächen nachhaltig, ohne den Einsatz von Dünger, Pestiziden oder Herbiziden zu bewirtschaften. Dabei steht allerdings die Funktionalität als Flughafeninfrastruktur immer im Vordergrund. Dazu bedarf es der Möglichkeit der Flughäfen, diese Flächen sehr kurzfristig bearbeiten zu können, um die Funktionalität in Bezug auf Vogelschlagverhütung, Brandvermeidung etc. jederzeit garantieren zu können. Nur durch diese jahrelange Praxis konnten sich aber diese naturschutzfachlich wertvollen Grünlandflächen entwickeln. Ein geplantes, generelles Verbot von Biozid- Produkten, unter anderem auch der Rodentizide zur Mäusebekämpfung, in gesetzlich geschützten Biotopen würde die Bewirtschaftung erschweren und dadurch die Flugsicherheit minimieren.

**c) sowie die möglichen Auswirkungen des § 41a in Verbindung mit dem § 54 (4d) auf die vorhandenen Lichtemissionen der Flughafeninfrastruktur.**

Fraglich ist, in wieweit der § 41a hier Anwendung finden soll. Sind Ausnahmetat-bestände für flugsicherheitsrelevante Infrastruktur in der geplanten Rechtsverordnung vorgesehen, die eine Um- und Nachrüstverpflichtung für Flughäfen ausschließen? Oder sind luftrechtlich notwendige Erfordernisse zukünftig abzuwägen und unterliegen womöglich sogar einer Ausgleichsverpflichtung?

Die geplanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes könnten, unter entsprechender Auslegung, zum Teil gravierende Auswirkungen auf die flexible Bewirtschaftung bzw. den sicheren Betrieb der Flughäfen haben.

Der DAVVL spricht sich daher dafür aus, dass Flugbetriebsflächen ausdrücklich als Infrastrukturflächen dargestellt werden müssen und dass die entsprechenden Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes auf diesen Funktionsflächen keinerlei Anwendung finden dürfen. Dieses Funktionsgrünland kann und darf nicht per se einen Schutzstatus gemäß Bundesnaturschutzgesetz unterliegen, da hierdurch die Handlungsfähigkeit der Bewirtschaftenden massiv eingeschränkt wurden und dieses ggf. zu Lasten der Flugsicherheit gehen würde.

Gleiches gilt für die flugsicherheitsnotwendige Beleuchtung der Infrastruktur. Auf die gesetzlich vorgeschriebene, EASA-konforme und bereits genehmigte Infrastruktur kann der § 41a keine Anwendung finden.

Zukünftige, aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durchzuführende, bauliche flugsicherheitsrelevante Maßnahmen dürfen in keinem Fall als genehmigungspflichtiger Eingriff nach Bundesnaturschutzgesetz gewertet werden und einen möglichen Ausgleich nach sich ziehen.

Wir bitten das BMU zu berücksichtigen, das im geplanten Gesetzentwurf die Problematik des Funktionsgrünlandes auf Verkehrsinfrastrukturflächen als Ausnahmetatbestand erfasst wird und die Regelungen dahingehend keine Anwendung finden mögen.

Eine entsprechende Verschärfung der Bewirtschaftungsauflagen, wäre nicht nur im Sinne des freiwillig praktizierten Naturschutzes kontraproduktiv. Die Ausführungen gelten vollumfänglich auch für militärisch genutzte Flugbetriebsflächen, die denselben Bewirtschaftungsgrundsätzen unterliegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

